

Satzung über die Musikschule der Stadt Heusenstamm

Aufgrund der §§ 5,19,20 und 51 Nr. 6, 10 und 11 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S 342, 352),
hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in der Sitzung am 9.7.2003 folgende Satzung über die Musikschule Heusenstamm beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 der Hessischen Gemeindeordnung.

Trägerin der Musikschule ist der Magistrat der Stadt Heusenstamm. Die Einrichtung trägt den Namen Musikschule Heusenstamm. Die Musikschule arbeitet nach den Grundsätzen demokratischer Verantwortung im Rahmen der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Hessen und der Hessischen Gemeindeordnung festgelegten Ordnung.

§ 2 Aufgaben

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen sowie individuell zu fördern. Sie ergänzt und erweitert die Instrumental- und Ausbildung an den allgemeinbildenden Schulen.

Sie führt ihre musikalische Erziehung und Ausbildung unabhängig von Parteien und anderen Interessengruppen durch.

Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Näheres wird durch eine „Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art“ geregelt.

§ 3 Organisation

Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben wird für die Musikschule folgende Organisationsform festgelegt:

Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben wird für die Musikschule folgende Organisationsform festgelegt:

- a) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Musikschule wird beim Hauptamt, Arbeitsgruppe 1.4/ Volkshochschule der Stadtverwaltung geführt.

b) Leitung

Der Leiter der Musikschule Heusenstamm wird vom Magistrat benannt. Dieser führt die laufenden Geschäfte.

c) Koordinator

Dem Leiter der Musikschule wird unterstützend ein vom Magistrat zu benennender Koordinator zur Seite gestellt. Dieser dient als Schnittstelle zwischen dem Leiter und dem zu wählenden künstlerischen Beirat.

d) Künstlerischer Beirat

Für den musikalisch-pädagogischen Teil wird ein Beirat aus dem Kreis der Musikschuldozenten und dem Koordinator gebildet. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Koordinator und 2 Musikschuldozenten. Aufgabe des Beirates ist es, dem Leiter der Musikschule in musikalisch-pädagogischen Anliegen sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen vorschlagend und organisatorisch zur Seite zu stehen. Die entgeltliche Entscheidung bleibt dem Magistrat der Stadt Heusenstamm vorbehalten.

e) Wahl und Wahlzeit des Beirates

In einer Dozentenversammlung sind aus deren Mitte zwei Dozenten für den künstlerischen Beirat zu wählen. § 55 HGO gilt entsprechend. Die Wahlzeit wird auf 3 Jahre (6 Semester) festgelegt.

f) Vergütung

Die Stellen des Koordinators sowie die Stellen der zwei gewählten Dozenten sind ehrenamtlich. Sie werden durch eine Aufwandsentschädigung abgegolten. Genauer wird durch die Honorarordnung der Musikschule geregelt.

§ 4

Kursleiter und Dozenten

Die zur Verwirklichung der Zwecke der Musikschule zu verpflichtenden Kursleiter, Dozenten usw. sind freie Mitarbeiter; sie erhalten Honorar nach der gültigen Honorarordnung und haben anfallende Steuern und Sozialversicherungsabgaben selbst zu entrichten. Es werden keine Arbeitsverträge mit ihnen abgeschlossen.

§ 5

Teilnehmer/innen

Die Musikschule ist allen ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Geschlecht und Religion zugänglich. Das Recht der Musikschule,

Veranstaltungen für Teilnehmer mit bestimmter Vorbildung durchzuführen bleibt unberührt.

Bei bestimmten Unterrichtsveranstaltungen kann die Zulassung von Teilnehmer/innen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Teilnehmer/innen des Unterrichts zahlen ein Teilnehmerentgelt nach den Bestimmungen der Entgeltordnung für die Musikschule. Weitere Einzelheiten für den Unterrichtsbesuch können in den Teilnahmebedingungen festgelegt werden.

§ 6 Kommission

Die Musikschule gehört dem Kuratorium der Volkshochschule Heusenstamm an. Der Leiter der Musikschule ist Mitglied des Kuratoriums.

§ 7 Haushaltswirtschaft und Kassenführung

Die Wirtschaftsführung der Musikschule wird im Rahmen des städt. Haushalts – Einzelplan 3- abgewickelt. Hierdurch ist der durch das Gemeindeverfassungsrecht bestimmte Entscheidungsrahmen der städt. Organe festgelegt.

Für die Anordnungs- und Kassengeschäfte wird bestimmt:

Die AG 1.4. ist entsprechend der Ausweisung der Bewirtschaftungsstelle im städt. Etat für die Anordnung der Einnahmen und Ausgaben der Musikschule zuständig.

Gemäß § 1 GemKVO werden die Kassengeschäfte von der Stadtkasse erledigt. Zur Abwicklung der Anordnungs- und Kassengeschäfte der Musikschule bedient sich die Stadt Heusenstamm des Programms „Kommunales Finanzwesen“ der Firma „ekom21“.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Magistrat

..... (Siegel)
Ort, Datum 11.07.2003

.....
(Erster Stadtrat)